

Ausbildung und Einsatz von Diensthunden im Lichte von § 5 TSchG – Was ändert sich durch die TSchG-Novelle BGBl I 61/2017?*

HEIKE RANDL

DOI: 10.25598/tirup/2017-2

Inhaltsübersicht:

I.	Ausgangslage	26
II.	Verbot der Tierquälerei gemäß § 5 Abs 1 TSchG	30
	A. Verbotstatbestand	30
	B. Rechtfertigungsgrund in Bezug auf Diensthunde	31
	1. Grundsätzliches	31
	2. Rechtfertigungsgrund im Detail	32
III.	Jedenfalls als Tierquälerei geltende Tathandlungen gemäß § 5 Abs 2 TSchG	34
	A. Regelungsgehalt und Verhältnis zu § 5 Abs 1 und 3 TSchG	34
	B. Generell verbotene Starkzwangsmittel	37
	1. Grundsätzliches	37
	2. Begriffsklärung	39
	a. Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, elektrische und chemische Dressurgeräte	39
	b. Härte, Strafreize, Würgehalsbänder	40

* Der vorliegende Beitrag basiert zT auf dem seitens der Autorin im Oktober 2016 erstatteten Gutachten »Rechtlicher Schutz des Polizeidiensthundes bei Ausbildung und Verwendung« und richtet seinen Fokus auf die nunmehrigen Auswirkungen durch die TSchG-Novelle 2017. Das Gutachten ist Teil des gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres (BMI) verfassten Abschlussberichtes AP 5 (vgl *Maier/Randl/Sixtl*, Rechtliche Rahmenbedingungen. Darstellung der rechtlichen Situation des österreichischen Polizeidiensthundewesens), welcher im Rahmen der interdisziplinären Studie des vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) geförderten Sicherheitsforschungsförderungsprogramms KIRAS »Lob versus Strafe. Neue Wege in der Polizeihundeausbildung« in den Jahren 2015/2016 erarbeitet wurde. Personenbezogene Bezeichnungen im vorliegenden Beitrag sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit idR in einer Geschlechtsform geschrieben, gelten aber, soweit nicht anderes vermerkt, selbstverständlich für alle Geschlechter gleichermaßen.

3. Ausnahme iZm Diensthunden	43
a. Bedeutung von § 5 Abs 3 Z 4 TSchG	43
b. Korallenhalsbänder erlaubt – oder doch nicht?	44
c. Anpassungsbedarf von Verordnungsermächtigung und Diensthunde-AusbV	46
IV. Fazit	50

Abstract: Das österreichische Tierschutzgesetz gilt auch für Hunde öffentlicher Dienststellen. Zur Erreichung der Einsatzzwecke waren bei deren Ausbildung bereits bisher Einschränkungen im Hinblick auf die ansonsten auch für Diensthunde geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Das öffentliche Interesse an der inneren und äußeren Sicherheit steht dem öffentlichen Interesse am Tierschutz gegenüber; deren rechtliche wie praktische Austarierung kann mitunter einer Gratwanderung gleichkommen. Die Tierschutzgesetz-Novelle 2017 hat den Versuch einer Klarstellung unternommen, der für Rechtssicherheit hätte sorgen können, im Ergebnis aber systematische Mängel aufweist und neue rechtliche Fragen aufwirft.

Rechtsquellen: BVG Nachhaltigkeit § 2; TierschutzG (TSchG) §§ 1, 5, 24; MilitärbefugnisG (MBG) §§ 17f; Waffengebrauchsg (WaffGG) § 10; Zollrechts-Durchführungsg (ZollR-DG) § 14; Diensthunde-AusbV; Hunde-AusbV.

Schlagworte: Ausbildungsmethoden; Ausbildungsmittel; Bundesheer; Diensthunde; Hundeausbildung; Korallenhalsbänder; Tierquälerei; TSchG-Novelle 2017; sachliche Rechtfertigung; Schutzhundeausbildung; Sicherheitsexekutive; Staatsziel Tierschutz; Starkzwangsmittel; Verhältnismäßigkeitsprinzip; Waffengebrauch; Zollverwaltung; Würgehalsbänder.

I. Ausgangslage

Den nachfolgenden Ausführungen ist voranzuschicken, dass der **Tierschutz** seit 12.7.2013 als **Staatszielbestimmung** in Verfassungsrang

steht.¹ Bereits zuvor hat der VfGH in mehreren Entscheidungen festgehalten, dass der (damals noch einfachgesetzlich verankerte) Tierschutz ein »*weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert*«² und sah vor diesem Hintergrund etwa auch Einschränkungen der Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG durch das Verbot elektrisierender Dressurgeräte als sachlich gerechtfertigt an.³ 2015 hat der VfGH die Verfassungsmäßigkeit der Einschränkung der zulässigen Ausbildungsmethoden bei Jagdhunden aus Tierschutzgründen bestätigt.⁴ In diesem Verfahren hatte die BReg iZm dem besonders wichtigen öffentlichen Interesse am Tierschutz ua mit dem Staatsziel Tierschutz argumentiert.

Der verfassungsrechtliche **Kompetenztatbestand** »Tierschutz« gemäß Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG⁵ umfasst auch das Halten und Ausbilden von Hunden, somit ua auch von Jagdgebrauchshunden und Hunden öffentlicher Dienststellen (Diensthunde der Sicherheitsexekutive, des

-
- 1 Vgl § 2 BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BVG Nachhaltigkeit), BGBl I 111/2013; siehe dazu insb *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/5, 191 und *Sander/Schlatter*, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, in *Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014)* 235; zur (Un-)Systematik des BVG Nachhaltigkeit siehe *Berka*, Verfassungsrecht⁶ (2016) Rz 208, 216; zum Stand der wissenschaftlichen Diskussion in Deutschland hinsichtlich eines Anpassungsgebotes des Gesetzgebers (»Fortschrittsgebot«) iZm Staatszielbestimmungen siehe insb *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG³ (2016) Art 20a GG Rz 11 f und 19 ff.
 - 2 Vgl etwa VfGH 17.12.1998, B 3028/97 iZm dem religiösen Ritus des Schächtens von Tieren oder VfGH 1.12.2011, G 74/11, V 63/11 iZm dem Wildtierverschlag in Zirkussen.
 - 3 VfGH 18.6.2007, G 220/06.
 - 4 VfGH 4.3.2015, G 167/2014, V 83/2014 ua.
 - 5 Unter »Tierschutz« ist nach dem Willen der Verfassungsgesetzgebung der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren als Individuen zu verstehen (Individualtierschutz; so die Erläuterungen der RV 446 BlgNR 22. GP 4 zu Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG; vgl auch *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006, 625 f). Nicht zu den Angelegenheiten des Tierschutzes zählen Regelungen zur Erhaltung wildlebender Tiere und ihrer Lebensräume (Artenschutz bzw Schutz von Populationen) sowie solche, die den Schutz des Menschen vor Tieren zum Gegenstand haben (so dienen etwa Vorschriften über das Halten von gefährlichen Hunden dem Schutz von Menschen vor den besonderen Gefahren, die von solchen Hunden ausgehen, und sind daher keine Angelegenheit des Tierschutzes; dem entsprechend finden sich solche Regelungen in den einzelnen Tierhalte- bzw Sicherheitsgesetzen der Länder; ebenso bleiben Vorschriften der örtlichen Sicherheitspolizei, wie zB Leinen- und/oder Maulkorbzwang, von der Tierschutzkompetenz unberührt).

Bundesheeres, der Zollverwaltung).⁶ Anforderungen an tierschutzkonforme Hundehaltung und -ausbildung unterliegen daher den Regelungen des TierschutzG (TSchG),⁷ dessen Ziel »der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf« ist (§ 1 TSchG).

Diese Zielsetzung bildet den generellen Interpretationsrahmen für die weiteren Regelungen des TSchG sowie der aufgrund des TSchG erlassenen Verordnungen. Sie bringt iVm diesen Tierschutzvorschriften (zB Tierquälereiverbot nach § 5, Tötungsverbot nach § 6 TSchG)⁸ mit sich, dass das Leben und das Wohlbefinden⁹ von Tieren – abgesehen

-
- 6 VfGH 4.3.2015, G 167/2014, V 83/2014 ua; vgl zum Geltungsbereich des TSchG auch dessen § 3. Der Begriff »Diensthund« wird im Folgenden entsprechend der Rsp und aktuellen Rechtslage ausschließlich für Hunde, die einer öffentlichen Dienststelle zivilrechtlich zugeordnet sind und zweckentsprechend eingesetzt werden, verstanden. Ein Polizeidiensthund steht im Eigentum des BMI, ein Militärdiensthund im Eigentum des Verteidigungsministeriums (BMLVS), ein Zolldiensthund im Eigentum des Finanzministeriums (BMF); vgl etwa auch § 1 Abs 1 zweiter Satz Diensthund-AusbV, BGBl II 494/2004, sowie 2.3.11 Polizeidiensthundevorschrift 2015 (PDHV 2015). Ein Jagdgebrauchshund ist ebenso wenig ein Diensthund im rechtlichen Sinn wie etwa ein Rettungshund oder ein im privaten Sicherheitsdienst verwendeter Hund.
- 7 BGBl I 118/2004 idF BGBl I 61/2017 (eine weitere Änderung – § 8a TSchG betreffend und daher an dieser Stelle nicht weiter von Relevanz – wurde im Oktober 2017 von Nationalrat und Bundesrat beschlossen und kurz vor der Veröffentlichung des vorliegenden Beitrages als BGBl I 148/2017 kundgemacht; vgl dazu 2286/A BlgNR 25. GP).
- 8 Zur echten Konkurrenz zwischen §§ 5 und 6 TSchG vgl etwa den (ehemaligen) UVS für Niederösterreich in seiner Entscheidung vom 6. 5. 2008, Senat-WU-07-2039 mW.H.
- 9 Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck (vgl RV 446 BlgNR 22. GP 4f). Das Wohlbefinden ist ein subjektives Empfinden. Es bezeichnet allgemein einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des einzelnen Tieres mit sich und seiner Umwelt. Indikatoren für Wohlbefinden sind insb Gesundheit und ein in jeder Hinsicht normales Verhalten. Beides setzt ungestörte, artgemäße und verhaltensgerechte Lebensbedingungen voraus. Für eine objektive Beurteilbarkeit des Vorliegens (oder Nichtvorliegens) von Wohlbefinden bedarf es guter Kenntnisse des Normalverhaltens, der physiologischen Gegebenheiten und gesundheitlichen Normwerte einer Tierart, einer Rasse und des einzelnen Individuums. Im Detail dazu *Troxler*, Das Verhalten als Grundlage zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren, in Tagungsband der 3. ÖTT-Tagung (2012) 21ff; weiters *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht. Band I: TSchG – Tierschutzgesetz² (2006) 22. Zum Ausdrucksverhalten als Indikator zur graduellen Abgrenzung normalen Verhaltens versus Leiden vgl zB *Feddersen-Petersen*, Ausdrucksverhalten beim Hund. Mimik und Körpersprache, Kommunikation und Verständigung (2008) 448 ff.

vom Vorliegen von Rechtfertigungsgründen iES (Notstand, Notwehr) – nur auf der Grundlage und nach Maßgabe **besonderer Ermächtigungsnormen**, die ein legitimes Ziel verfolgen (Stichwort »sachliche Rechtfertigung«), unter Wahrung der **Verhältnismäßigkeit** (Geeignetheit, Erforderlichkeit [= Gebot des gelindesten Mittels] und Angemessenheit) beeinträchtigt werden dürfen.¹⁰ Als Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz des Schutzes des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren sind solche den Tierschutz einschränkende Regelungen **restriktiv** auszulegen.¹¹ Generell ist in der Ausbildung von Tieren belohnungsbasierenden Methoden gegenüber aversiven Methoden der Vorzug zu geben.

Die Anforderungen, die in der Ausbildung und im Einsatz an einen Diensthund gestellt werden, gehen aufgrund der Einsatzzwecke zur Wahrung der ebenso **im öffentlichen Interesse** gelegenen **inneren und äußeren Sicherheit** und der dabei – auch aus **menschenrechtlichen Gesichtspunkten** – erforderlichen höchstmöglichen Zuverlässigkeit deutlich über jene Anforderungen hinaus, die an sonstige Gebrauchshunde oder an Familienbegleithunde zu stellen sind. Der **scharfe** (also ohne Maulkorb ausgeführte) **Einsatz** eines Diensthundes gegen Personen gilt als **Waffengebrauch**.¹² Die Tierschutzgesetzgebung hat der Sonder-situation von Diensthunden¹³ von Anbeginn an insofern Rechnung getragen, als im Rahmen der Tierqualereibestimmungen bestimmte Ausnahmen sowie eine Verordnungsermächtigung geschaffen wurden, auf deren Grundlage die bis dato unveränderte Diensthunde-AusbV erlassen wurde. Mit der **TSchG-Novelle 2017** erfolgte eine **Neuformulierung der Ausnahme gemäß § 5 Abs 3 Z 4 TSchG**. Inwieweit diese eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage herbeiführt, ist im Folgenden näher zu untersuchen.

10 Allgemein zum Verhältnismäßigkeitsprinzip insb *Berka*, Verfassungsrecht⁶ Rz 1300 ff.

11 Vgl dazu insb auch *Binder*, Tierschutzrecht³ (2014) 15 ff; *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz Kommentar (2005) 9 f sowie RV 446 BlgNR 22. GP 8 und 12.

12 Vgl § 10 Waffengebrauchsg (WaffGG), BGBl 149/1969 idF I 61/2016; § 18 MilitärbefugnisG (MBG), BGBl I 86/2000 idF I 181/2013; § 14 Zollrechts-Durchführungsg (ZollR-DG), 659/1994 idF I 120/2016.

13 Die Sondersituation ergibt sich zusammengefasst aus den gesetzlich definierten Aufgaben. Dies darf freilich nicht zu der Annahme verleiten, dass für Diensthunde andere verhaltensbiologische oder lerntheoretische Grundlagen gelten würden als für sonstige Gebrauchshunde oder für Familienhunde.

II. Verbot der Tierquälerei gemäß § 5 Abs 1 TSchG

A. Verbotstatbestand

Nach § 5 Abs 1 TSchG ist es **verboten**, einem Tier **ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden** zuzufügen oder es in **schwere Angst** zu versetzen.¹⁴ Der Tatbestand stellt ein reines **Erfolgsdelikt** dar. Werden durch menschliches Handeln einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verursacht, spielt die Verschuldensvermutung nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VerwaltungsstrafG (VStG)¹⁵ keine Rolle. Täter durch aktives Tun (zB Anwendung physischer Härte durch Schläge) kann jedermann sein, Täter durch Unterlassung (zB Vernachlässigung der erforderlichen Pflege) nur jemand, den eine besondere gesetzliche Verpflichtung zur Erfolgsabwendung trifft (sog Garantenstellung; insb der Halter, also gemäß § 4 Z 1 TSchG jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut

14 Die einzelnen Tatbestandselemente »Schmerzen«, »Leiden«, »Schäden«, »schwere Angst« werden im TSchG selbst nicht definiert. Die Gesetzesmaterialien (RV 446 BlgNR 22. GP 8) halten aber dazu fest, dass zu deren objektiver Feststellbarkeit in tierschutzrechtlichen Verfahren auf die mit diesen Befindlichkeiten typischerweise verbundenen Symptome abzustellen ist. Unter Schmerz ist demnach eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, zu verstehen. Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die potenziell oder tatsächlich gewebeschädigend sind. Leiden sind demgegenüber alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über eine schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern. Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen physischen oder psychischen Unbehagens, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird. Als Schäden begreifen die Gesetzesmaterialien nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen, also physische Verletzungen oder (sonstige) Gesundheitsschädigungen. Als schwere Angst wird ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung verstanden, das von typischen Symptomen begleitet wird. Vgl zu den Begriffen auch *Binder*, Tierschutzrecht³ 44 ff; *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), TSchG² 38 f; *Schöning*, Tierschutzaspekte in der Verhaltenstherapie von auffälligen Hunden, in Tagungsband der 2. ÖTT-Tagung (2011) 67 f. Zur Feststellung des Vorliegens von Leiden vgl insb *Fedderson-Petersen*, Ausdrucksverhalten 94 ff und 448 ff; erhebliche Leiden sind nach ihr Ausdruck eines Zusammenbruchs elementarer neuronaler Organisation.

15 BGBl 52/1991 idF I 120/2016.

hat).¹⁶ Ein Verstoß gegen § 5 TSchG stellt gemäß § 38 eine **Verwaltungsübertretung** dar, auch der Versuch ist strafbar (§ 38 Abs 5 TSchG iVm § 8 VStG). Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand der gerichtlich strafbaren Tierquälerei erfüllt (vgl § 38 Abs 7 TSchG, **Subsidiaritätsklausel**).¹⁷

B. Rechtfertigungsgrund in Bezug auf Diensthunde

1. Grundsätzliches

Das Tierquälereiverbot nach § 5 Abs 1 TSchG ist eingeschränkt auf ungerechtfertigte Handlungen (bzw ungerechtfertigte Unterlassungen im Falle von Betreuungsmaßnahmen). Ungerechtfertigt sind sie dann, wenn kein Rechtfertigungsgrund iES (Notwehr, Notstand) vorliegt und auch eine (sonstige) sachliche Rechtfertigung für das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst fehlt.¹⁸ § 5 Abs 3 Z 1 bis 4 TSchG normiert bestimmte **Rechtfertigungsgründe**, die vor dem Hintergrund des Staatszieles Tierschutz und der Zielsetzung des TSchG iSd unter I. Gesagten ihrerseits aber wiederum der **Verhältnismäßigkeit** unterliegen, also eine angemessene Ziel-Mittel-Relation zu wahren haben **und restriktiv auszulegen** sind. Ist ein solcher Rechtfertigungsgrund gegeben, liegt keine Tierquälerei iSd § 5 Abs 1 TSchG vor. Mit der TSchG-Novelle BGBl I 61/2017 wurde der Wortlaut der in Bezug auf Diensthunde geltenden Bestimmung des § 5 Abs 3 Z 4 TSchG dahingehend abgeändert, dass nunmehr ausdrücklich **Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem WaffGG oder dem MBG stehen, oder Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze nicht gegen § 5 Abs 1 TSchG verstoßen**. Den Materialien zufolge soll diese Bestimmung lediglich der **Klarstellung** dienen.¹⁹ Nur der Vollständigkeit

16 Vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), TSchG² 40; zum Halterbegriff vgl auch VwGH 27.4.2012, 2011/02/0283.

17 Zur strafgerichtlich zu ahndenden Tierquälerei siehe § 222 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl 60/1974 idF I 117/2017.

18 *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), TSchG² 39; RV 446 BlgNR 22. GP 12.

19 RV 1515 BlgNR 25. GP 1f; AB 1544 BlgNR 25. GP 1. Der Ministerialentwurf 280/ME sah demgegenüber zusätzlich zur Z 4 idF BGBl I 80/2013 eine Z 5 vor, die Maßnahmen bei rechtmäßigen Einsätzen iSd WaffGG bzw des MBG und die erforderliche Ausbildung dafür von § 5 Abs 1 TSchG ausnehmen sollte. Die bisherige Z 4 idF BGBl I 80/2013 lautete: »*Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Si-*

halber sei erwähnt, dass § 5 Abs 3 Z 4 TSchG auf die außerdienstliche Verwendung eines Diensthundes (zB Teilnahme an privaten Hundesportveranstaltungen) bzw auf außerdienstliche Aktivitäten eines Diensthundeführers (zB Unterstützung von Bekannten bei der Ausbildung ihres Familienhundes) nicht anwendbar ist.

2. Rechtfertigungsgrund im Detail

§ 5 Abs 3 Z 4 TSchG idF BGBl I 61/2017 zielt zum einen auf **Maßnahmen** ab, bei denen Diensthunde im Rahmen eines **rechtmäßigen Einsatzes gemäß WaffGG oder MBG** verwendet werden. Sowohl die Bestimmungen des WaffGG als auch des MBG liefern zweifellos Ermächtigungsnormen, die tierschutz einschränkende Maßnahmen iSd § 5 Abs 1 TSchG unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen können. In Betracht kommen hier jedenfalls Einsätze von Diensthunden, die in Ausübung der den handelnden Organen gesetzlich eingeräumten Zwangsbefugnisse gegen Personen gerichtet sind und ohne Möglichkeit der direkten Einwirkung durch den Diensthundeführer die körperliche Integrität der betroffenen Personen oder des Diensthundeführers selbst ernsthaft gefährden könnte, mit anderen Worten **Einsätze ohne Maulkorb (scharfer Einsatz)** auf Grundlage von § 10 WaffGG (**Polizeidiensthunde**) bzw § 18 MBG (**Militärdiensthunde**). Ein solcher Rechtfertigungsgrund war auch bisher aus der Rechtsordnung ableitbar, insofern dient die erfolgte TSchG-Novelle tatsächlich rein der Klarstellung. Freilich muss auch in diesen Fällen das gelindeste zum Ziel führende Mittel eingesetzt werden. Im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist § 14 ZollR-DG; da dieser aber auf das WaffGG verweist, können auch **Zolldiensthunde** unter § 5 Abs 3 Z 4 TSchG subsumiert werden.²⁰

cherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen.«

20 Der Wortlaut des § 5 Abs 3 Z 4 aF (»... von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres...«) hat eine solche Anwendung – sachlich nicht gerechtfertigt – ausgeschlossen. In den Erläuterungen zur RV der TSchG-Novelle BGBl I 61/2017 finden nunmehr auch Zolldiensthunde Berücksichtigung (allerdings dem Wortlaut nach Diensthunde der nicht mehr existenten Zollwache; gemeint ist wohl die Zollverwaltung; vgl RV 1515 BgNR 25. GP 2). Zollorgane sind

Die Bestimmung stellt zum anderen auf **Maßnahmen der erforderlichen Ausbildung für rechtmäßige Einsätze** gemäß WaffGG (allenfalls iVm ZollR-DG) bzw MBG ab. Maßnahmen, die andere Ausbildungsziele verfolgen, erfahren keine Legitimation durch § 5 Abs 3 Z 4 TSchG.²¹ Die Maßnahmen dürfen weiters ausdrücklich **nur von besonders** – demnach über das normale Maß der Diensthundeführerausbildung hinausgehend – **geschulten Personen** gesetzt werden. Welche **Ausbildung** im Einzelnen als für Einsätze **erforderlich** anzusehen ist, hängt in erster Linie vom jeweiligen Einsatzzweck und den seitens der Organe der Sicherheitsexekutive, des Bundesheeres und der Zollverwaltung von Gesetzes wegen zu erfüllenden Aufgaben, bei denen ein Diensthund zum **Schutzdienst** eingesetzt wird, ab.²² Oberstes Ziel in der Diensthundausbildung ist die Erlangung der größtmöglichen Zuverlässigkeit der Kommandoausführung durch den Hund im Einsatz.²³ Vor diesem Hintergrund ist zu erwähnen, dass der **scharfe Ein-**

aufgrund von § 14 Abs 2 ZollR-DG iVm § 10 WaffGG auch zum scharfen Einsatz eines Diensthundes gegen Menschen zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person berechtigt, die überwiesen oder dringend verdächtig ist, ein vorsätzliches Finanzvergehen, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, begangen zu haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie eine Waffe oder ein waffen gleiches Mittel bei sich führen und zum Widerstand benützen wird.

- 21 ZB im Rahmen der Ausbildung zum Spürhund (Suchtmittel, Bargeld, Sprengstoff, geschützte Arten, etc).
- 22 Vgl auch die Erläuterungen zur RV, wonach Diensthunde, die (auch) zu Schutzzwecken eingesetzt werden, mit der erforderlichen Zuverlässigkeit geführt werden müssen (RV 1515 BlgNR 25. GP 2). Ein Schutzzweck besteht nicht nur im offensiven Einsatz eines Diensthundes gegen verdächtige Personen, sondern auch im Schutz des Diensthundeführers bzw des Einsatzteams vor Fremdeinwirkung. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als allgemeine Aufgabe der Sicherheitspolizei gemäß § 3 SicherheitspolizeiG (SPG), BGBl 566/1991 idF I 130/2017, stellt lediglich eine Rechtfertigung »dem Grunde nach« dar, schafft aber für sich keine »Blanko-Rechtfertigung« für tierschutzrelevante Situationen im Rahmen der Ausbildung von Polizeidiensthunden. Nach § 50 Abs 3 SPG gelten für die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen die Bestimmungen des WaffGG. Die Ausübung der Befugnisse nach SPG und WaffGG ist dem Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichtet, freilich mit Fokus auf den Menschen. Bei der Ausbildung von Diensthunden ist aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu beachten, dass stets jene dem aktuellen Stand der Wissenschaften entsprechende Trainingsmethode anzuwenden ist, die den Diensthund am wenigsten beeinträchtigt, um das definierte Ausbildungsziel zu erreichen.
- 23 Die zuverlässige Ausführung von Erlerntem ist gewiss auch Ziel einer jeden Hundausbildung, die Konsequenzen einer fehlenden oder mangelhaften Ausführung sind allerdings im Diensthundewesen ohne Zweifel weitreichender. Hinzu

satz eines Diensthundes in der Praxis zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielt. Weitaus häufiger erfolgen **Einsätze des Diensthundes mit Maulkorb**. Der Hund soll dabei seine ihm zugewiesene Aufgabe ua auch dann erfüllen, wenn ein Verdächtiger ihn auf verschiedenste Weise einzuschüchtern versucht.²⁴ Im Rahmen der Ausbildung wird es daher erforderlich sein, solche Situationen zu trainieren. Massive körperliche Einwirkungen, wie Tritte oder Schläge, werden jedoch einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten können.

§ 5 Abs 3 Z 4 TSchG idF BGBl I 80/2013 sah als konkrete Ausnahme vom Tierquälereiverbot die Verwendung von ansonsten nach § 5 Abs 2 Z 3 TSchG generell verbotenen Korallenhalsbändern bei der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres unter bestimmten Umständen vor. Aus diesem Grund ist zunächst auf § 5 Abs 2 und dessen Verhältnis zu § 5 Abs 1 und 3 TSchG einzugehen.

III. Jedenfalls als Tierquälerei geltende Tathandlungen gemäß § 5 Abs 2 TSchG

A. Regelungsgehalt und Verhältnis zu § 5 Abs 1 und 3 TSchG

§ 5 Abs 2 TSchG enthält eine **demonstrative**, also lediglich beispielhafte, **Auflistung** von Handlungen bzw Unterlassungen, die jedenfalls als Tierquälerei iSd § 5 Abs 1 leg cit gelten, da sie nach Einschätzung des Gesetzgebers Tieren per se ungerechtfertigt Qualen verursachen. Für diese namentlich genannten Verhaltensweisen wird das **Fehlen einer sachlichen Rechtfertigung gesetzlich vermutet**.²⁵

kommt, dass gerade im Diensthundebereich, der mit Schutzausbildung verbunden ist, außerordentlich triebstarke Hunde als besonders geeignet gelten. Festzuhalten bleibt aber, dass eine absolute Zuverlässigkeit eines Tieres durch keine Ausbildung gewährleistet werden kann, was etwa auch im Rahmen der Haftung entsprechend zu berücksichtigen ist.

24 Die Materialien halten dazu fest, dass ein Diensthundeführer jederzeit in der Lage sein muss, das Tier zu kontrollieren, auch wenn durch Dritte versucht wird, das Tier in Angst zu versetzen (RV 1515 BlgNR 25. GP 2).

25 Vgl auch RV 446 BlgNR 22. GP 9. Der VwGH führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Tathandlungen in § 5 Abs 2 TSchG keine selbstständigen unter Strafe

Die nach § 5 Abs 2 TSchG jedenfalls verbotenen Tathandlungen sind zT an die Tierquälereitbestände der früheren Landestierschutzgesetze angelehnt, weswegen die Liste dem entsprechend kasuistisch ist. Sie gibt in ihrer beispielhaften Aufzählung aber auch Aufschluss über die Intention des Bundestierschutzgesetzgebers hinsichtlich Ausmaß und Unrechtsgehalt von als Tierquälerei pönalisierten Verhaltensweisen. In Abs 2 nicht ausdrücklich genannte tierschutzrelevante Maßnahmen sind im Hinblick auf eine mögliche Verwirklichung von Tierquälerei generell nach den Kriterien des Abs 1 zu prüfen. Abs 3 wiederum enthält in seinen vier Ziffern näher definierte Maßnahmen, deren Durchführung nicht gegen Abs 1 verstoßen; Abs 3 dient generell der Klarstellung, da den darin angeführten Maßnahmen jeweils sachliche Rechtfertigungen zugrunde liegen, während Abs 1 explizit auf ungerechtfertigte Maßnahmen abstellt. Die **nach Abs 2 jedenfalls als Tierquälerei geltenden Tathandlungen erfahren durch Abs 3 grundsätzlich keine Ausnahme**; insoweit der Gesetzgeber für sie im Einzelnen eine besondere Rechtfertigung zulässt, hat er dies an entsprechender Stelle ausdrücklich normiert (vgl zB § 5 Abs 2 Z 12 oder Abs 4 zweiter Satz TSchG).

Die Tathandlungen in § 5 Abs 2 TSchG sind **teils als Erfolgsdelikte, teils als schlichte Tätigkeitsdelikte** (Ungehorsamsdelikte) formuliert.

So sind etwa das Verwenden von Starkzwangsmitteln in der Ausbildung von Tieren (Z 3), das Hetzen eines Tieres auf ein anderes Tier oder das Abrichten an einem anderen Tier auf Schärfe (Z 4), das Organisieren und/oder Durchführen von Tierkämpfen (Z 5), das Veranstalten von Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen (Z 6) sowie das Abtrennen von Gliedmaßen an lebenden Tieren (Z 15) per se verboten (**Ungehorsamsdelikte**). Ein Verursachen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ist bei diesen Tathandlungen nicht zu prüfen.²⁶

stehenden Tatbestände darstellen; wenn jemand durch eine Handlung oder Unterlassung in gleicher Weise mehrere Tiere quäle, begehe er nicht mehrere selbstständige Verwaltungsübertretungen (Idealkonkurrenz), es liege vielmehr nur eine einmalige Verwirklichung desselben Deliktstypus vor (VwGH 28.7.2010, 2009/02/0344).

26 So auch *Binder*, Tierschutzrecht³ 49; ausführlich differenzierend *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz 34 ff; aM in *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), TSchG² 40 ff, wo die Kommentatoren *Raschauer* und *Wessely* eine Strafbarkeit der in Abs 2 normierten Verhaltensweisen ausschließlich dann annehmen, wenn sie die Folgen nach Abs 1 nach sich ziehen, was im Einzelfall von den Be-

Demgegenüber verlangen etwa das Verbot der Überforderung (Z 9) oder das Verbot, ein Tier widrigen Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung auszusetzen (Z 10), mit diesen Handlungen verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst beim betroffenen Tier für eine Tatbestandsverwirklichung (**Erfolgsdelikte**).

Als Erfolgsdelikt ist beispielsweise auch das Verbot, die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen zu erhöhen (Z 2), formuliert.²⁷ **Erfolgs-eintritt (Steigerung der Aggressivität und Kampfbereitschaft) und Kausalität (durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen)** sind im Einzelfall zu prüfen. Diese Bestimmung verbietet nicht nur züchterische Maßnahmen, sondern zB auch Ausbildungsmaßnahmen, die auf die Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft abzielen.²⁸ Tatbestandsmäßig können auch die Haltungsbedingungen

hörden nachzuweisen sei. Eine solche Auslegung steht jedoch dem klaren Wortlaut einzelner Tatbestände (zB Z 3, 15) entgegen und würde auch jenen Tatbeständen in Abs 2, die ausdrücklich auf das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst abstellen (zB Z 9, 10), überflüssige Tatbestandsmerkmale zuschreiben. Selbstverständlich stellen die Tatbestände des Abs 2 Konkretisierungen des allgemeinen Tierquälereiverbotes nach Abs 1 dar. Es ist aber vielmehr anzunehmen, dass der Gesetzgeber bei den als reine Ungehorsamsdelikte formulierten Verhaltensweisen regelmäßig von einer tierquälereischen Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ausgeht. Der tatsächliche Eintritt ist daher bei Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Verhaltens bei diesen Delikten von der Behörde nicht nachzuweisen (vgl zur Beweislast für die Tatbildmäßigkeit und das Verschulden zB *Grabenwarter/Fister*, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit³ [2015] 164). So ist das Aussetzen von Tieren nach § 5 Abs 2 Z 14 TSchG ausnahmslos verboten. Die Behörde hat dem Täter nicht nachzuweisen, ob damit für das konkrete Tier auch tatsächlich die Folgen des § 5 Abs 1 TSchG verbunden waren. Der VfGH hat im Hinblick auf § 5 Abs 2 Z 3 lit a TSchG das Vorliegen eines schlichten Tätigkeitsdeliktes ausdrücklich bejaht (VfGH 18.6.2007, G 220/06; 4.3.2015, G 167/2014, V 83/2014 ua). Die vom LVwG Wien in seiner Entscheidung vom 9.4.2015, VGW-001/073/34132/2014 iZm der Verwendung eines verbotenen Stachelhalsbandes vertretene Auffassung, wonach es sich dabei um ein Erfolgsdelikt handle, ist vor diesem Hintergrund verfehlt. Das LVwG verweist in seiner Begründung undifferenziert auf das Erkenntnis VwGH 29.4.2013, 2009/02/0024, in welchem es aber um die Beurteilung einer Übertretung des Verbotes nach § 5 Abs 2 Z 13 TSchG (Vernachlässigung) ging, bei dem es sich zweifellos um ein Erfolgsdelikt handelt. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 3 TSchG lässt das LVwG Wien in seiner Entscheidung vermissen.

27 *Binder*, Tierschutzrecht³ 49 geht bei diesem Tatbestand von einem Ungehorsamsdelikt aus, was aber angesichts des Gesetzeswortlautes zu verneinen ist.

28 RV 446 BlgNR 22. GP 10.

sein (zB ausschließliche Zwingeraufzucht, die sozial deprivierte Hunde mit erhöhter Beißneigung hervorbringt).²⁹ Nimmt man im Bereich einer notwendigen Ausbildung von Diensthunden zum Schutzhund eine durch die Ausbildungsmaßnahmen bedingte erhöhte Aggressivität und Kampfbereitschaft an,³⁰ wird diese ihre sachliche Rechtfertigung wiederum in den gesetzlich normierten Aufgaben iVm den Befugnissen nach dem WaffGG (für die Zollverwaltung iVm § 14 ZollR-DG) und dem MBG finden. Eine ausdrückliche Klärung durch den Gesetzgeber (wie etwa in § 5 Abs 2 Z 12 hinsichtlich veterinärmedizinischer Indikationen) würde jedenfalls für Rechtssicherheit sorgen.³¹

Einer näheren Betrachtung bedarf es im Folgenden hinsichtlich der gemäß § 5 Abs 2 Z 3 TSchG verbotenen Starkzwangmittel.

B. Generell verbotene Starkzwangmittel

1. Grundsätzliches

Nach § 5 Abs 2 Z 3 TSchG verstößt die Verwendung bestimmter Zwangsmittel im Umgang mit Tieren gegen das Tierqualereiverbot iSd § 5 Abs 1 leg cit. Verboten ist demnach die **Verwendung**

29 Vgl *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG³, § 3 TierSchG Rz 52 f mwN. Die Kommentatoren führen iZm gemäß § 3 Z 8a deutsches TierschutzG verbotenen (weil aggressionssteigernden) Ausbildungsmethoden ua das »Aufhängen« von Hunden an Fellstücken oder Säcken sowie das Training auf Laufbändern an.

30 Von einer solchen kann nicht schon per se ausgegangen werden. Beurteilungsmaßstab für eine Steigerung der Aggressivität und Kampfbereitschaft wird das Normalmaß, dh der Durchschnitt vergleichbarer Tiere, sein müssen. Eine gesteigerte Aggressivität wird jedenfalls bei Hunden anzunehmen sein, bei denen die Reizschwelle und damit die Angriffs- und Beißhemmung besonders niedrig ist, die demnach ohne biologisch nachvollziehbaren Grund (ein solcher wäre etwa Selbstverteidigung) und ohne Vorwarnung in Angriffsverhalten übergehen; siehe im vergleichbaren Zusammenhang *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG³, § 3 TierSchG Rz 52 mwN.

31 Zur Problematik der privaten Schutzhundausbildung (etwa zu Sportzwecken oder für den privaten Sicherheitsdienst) vgl insb *Weissenbacher*, Hundesport und Hundebildung, zwischen Tierschutz und Tierquälerei, in Tagungsband der 5. ÖTT-Tagung (2014) 33 ff; *Binder*, Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts (2010) 123 ff (Ausführungen basierend auf ihrem Gutachten im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien [2006]). Im Rahmen landessicherheitsrechtlicher Bewilligungspflichten für die Haltung bestimmter Hunde zur Gefahrenabwehr finden sich auch bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, wonach eine (private) Schutzhundausbildung mit dem betreffenden Hund untersagt ist (vgl LVwG Vorarlberg 8.7.2016, LVwG-362-1/2016-R4, in welchem die dahingehende Auflage als »Standardauflage« bezeichnet wird).

- ▷ von **Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern** oder **elektrisierenden** oder **chemischen Dressurgeräten** (Z 3 lit a);
- ▷ von **technischen Geräten, Hilfsmitteln** oder **Vorrichtungen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen** (Z 3 lit b);
- ▷ von **Halsbändern mit einem Zugmechanismus, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann** (Z 3 lit c).

Z 3 stellt – wie bereits unter III.A. ausgeführt – ein **schlichtes Tätigkeitsdelikt** dar, dh dass die tatbestandmäßige Verwendung der angeführten Gegenstände und »Erziehungshilfen« **erfolgsunabhängig pönalisiert** ist. Nach Einstufung des Gesetzgebers fügt deren Verwendung einem Tier – **auch bei sachkundiger Anwendung** – ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zu. Die Bestimmung stellt auf Bauart und Funktionsweise ab, nicht auf die Handhabung. Erziehungs- und Korrekturmaßnahmen bei unerwünschtem Verhalten eines Hundes unter Einsatz der in Z 3 genannten Mittel stellen keine Rechtfertigung dar.³² Im Gegenteil, hatte doch der Gesetzgeber insb solche Situationen bei der Normierung des Verbotstatbestandes vor Augen und den in Z 3 angeführten Gegenständen aufgrund ihrer Funktion und Wirkungsweise tierschädigende Wirkung beigemessen.³³ Derartige Maßnahmen sind jedenfalls unter Strafe gestellt, eine Verhältnismäßigkeit oder ein Erfolgseintritt sind nicht zu prüfen; der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, dass für das Erreichen der Ausbildungsziele schonendere Mittel zur Verfügung stehen. Der VfGH hat die **Verfassungsmäßigkeit des generellen Verbotes mehrfach bestätigt** und festgehalten, dass die tierschutzrechtlich gebotenen Einschränkungen hinsichtlich der Ausbildungsmethodik die Ausbildung selbst nicht unmöglich machen.³⁴

Verboten sind nach § 5 Abs 4 TSchG als flankierende Maßnahme auch das **In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz der in Z 3 lit a**

32 Wenn *Binder*, Tierschutzrecht³ 57 bei Erziehungs- und Korrekturmaßnahmen von einer Rechtfertigung »dem Grunde nach« ausgeht und nur eine Anpassung der Maßnahmen an Situation und Wesen des Hundes einfordert, so ist dies iZm § 5 Abs 2 Z 3 TSchG zumindest irreführend. Der Einsatz der in Z 3 angeführten Gegenstände ist jedenfalls verboten, Erziehungs- und Korrekturmaßnahmen ohne diese Gegenstände können aber einen Anwendungsfall nach § 5 Abs 1 TSchG bilden.

33 So auch der VfGH iZm elektrisierenden Dressurgeräten (VfGH 18.6.2007, G 220/06).

34 Vgl VfGH 18.6.2007, G 220/06; 4.3.2015, G 167/2014, V 83/2014 ua.

genannten Gegenstände;³⁵ mit Blick auf die EU-Konformität dieser Regelung stellt das Verbot eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit, konkret eine Maßnahme gleicher Wirkung iSd Art 34 f AEUV, dar, die aber nach Art 36 AEUV alleine schon aus Tierschutzgründen gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.³⁶ **Ausgenommen** sind nach § 5 Abs 4 zweiter Satz TSchG der **Erwerb und der Besitz** (nicht das In-Verkehr-Bringen) **von Korallenhalsbändern** für die in § 5 Abs 3 Z 4 TSchG genannten Zwecke des Einsatzes iSd WaffGG bzw MBG und der dafür erforderlichen Ausbildung von **Diensthunden** (Näheres dazu unter 3.).

2. Begriffsklärung

a. *Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, elektrische und chemische Dressurgeräte*

Unter **Stachelhalsbändern** versteht man im Allgemeinen (für Hunde gedachte) Halsbänder mit nach innen gerichteten spitzen Halsbändern.

Mit der TSchG-Novelle I 61/2017 ist die bisher in § 5 Abs 3 Z 4 TSchG enthaltene Legaldefinition für **Korallenhalsbänder**³⁷ entfallen, sodass angesichts der geltenden Ausnahme in § 5 Abs 4 TSchG iZm Diensthunden neuer Konkretisierungsbedarf gegeben ist. Ein Grund für den Wegfall ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen.

Elektrisierende Dressurgeräte sind alle Geräte, mit dem ein Tier (automatisch oder per [Funk-]Knopfdruck) mittels elektrischer Reize

35 Vgl AB 509 BlgNR 22. GP 10. Das LVwG Vorarlberg hat in seiner Entscheidung vom 16. 4. 2014, LVwG-1-522/13 festgestellt, dass der Verkauf einzelner Glieder (im zugrunde liegenden Fall 26 Stück) eines Stachelhalsbandes, die ohne weiteres Zutun nicht funktionsfähig sind, nicht unter das Verbot fällt, auch wenn die Glieder mittels einer Kette oder eines Bandes und einer Öse sehr rasch zu einem funktionierenden Stachelhalsband ausgebaut werden können. Eine Schließung dieser Gesetzeslücke wäre anzuraten.

36 In diesem Sinne auch *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz 52 mwN; *Binder*, Tierschutzrecht³ 70 führt die unionsrechtliche Zulässigkeit auf die mit den verbotenen Gegenständen potenziell verbundene Aggressionssteigerung insb von Hunden zurück, wodurch unkontrollierbare Gefahren für andere Tiere oder Menschen entstehen können.

37 Demnach galten nach § 5 Abs 3 Z 4 zweiter Satz TSchG aF als Korallenhalsbänder Metallgliederhalsbänder mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm.

zu einem bestimmten Verhalten gebracht werden soll (zB Dressurhilfen bei Hunden und Pferden, wie Teletaktgeräte, unsichtbare Arealbegrenzer³⁸ [»Smart fences«; unsichtbare Gartenzäune], elektrisierende Bell-Stopp-Geräte, elektrisierende Schutzärmel, Sporen oder Peitschen, elektrische Treibhilfen, sog »Kuhtrainer« in Ställen). Unter schwachem Strom stehende Weidezäune fallen nicht unter das Verbot.³⁹

Chemische Dressurgeräte sind Sprühgeräte (idR Halsbänder beim Hund), die automatisch oder per (Funk-)Knopfdruck einen für das Tier unangenehmen Duftstoff abgeben (zB Zitronensäure), beispielsweise um einen Hund vom Bellen oder Anspringen abzuhalten.⁴⁰

b. Härte, Strafreize, Würgehalsbänder

Nach § 5 Abs 3 lit b TSchG ist der Einsatz von **technischen Geräten, Hilfsmitteln oder Vorrichtungen**, mit denen das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize beeinflusst werden soll, verboten. Unter »Härte« sind physische Einwirkungen zu verstehen. In diesem Sinne sind etwa Gegenstände, die durch Einwirkung auf die empfindlichen Achselhöhlen des Hundes die Leinenführigkeit »trainieren« sollen, als tierschutzrelevant einzustufen; Gleiches gilt für »Erziehungshalsbänder«, die auf die empfindliche Nerven- und Blutgefäßregion im Halsbereich unterhalb des Kopfansatzes einwirken (sog »Illusion Collar«); auch Zughalsbänder ohne Zugstopp (sog »Endloswürger«) bzw solche, bei denen der Zugstopp so eingestellt ist, dass er beim Zusam-

38 *Binder*, Tierschutzrecht³ 56 verweist bezüglich unsichtbaren Arealbegrenzern auf den Tierschutzrat, nach dessen Ansicht diese Vorrichtungen zu den verbotenen elektrisierenden Dressurgeräten gehörten und daher unzulässig seien. Eine solche Einstufung ergibt sich aber alleine schon aus Wortsinn, Ziel und Zweck der tierschutzrechtlichen Bestimmung. Der Tierschutzrat begründet zudem seine Ansicht mit dem Missbrauchspotenzial und der möglichen Gefahr eines unsichtbaren Elektrozaunes für Menschen (Tätigkeitsbericht 2007 [2008] 12). Der Gesetzgeber hat das Missbrauchspotenzial solcher Systeme bereits berücksichtigt und ein generelles Verbot elektrisierender Dressurgeräte geschaffen (vgl auch VfGH 18.6.2007, G 220/06). Erfüllen Bauart und Funktionsweise von Geräten die Eigenschaft eines elektrisierenden Dressurgerätes, kommt es auf die (sachgemäße oder missbräuchliche) Handhabung nicht an. Zudem stellt das Verbot auf tierschutzrechtliche Aspekte und nicht auf das damit allenfalls für Menschen verbundene Risiko, sich zu elektrisieren, ab.

39 So die RV 446 BlgNR 22. GP 10.

40 Vgl zu den Begriffen etwa auch *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), TSchG² 41 f.

menziehen trotzdem das Atmen des Hundes erschweren kann, waren bisher unter diese Bestimmung zu subsumieren und daher verboten.⁴¹ Mit der TSchG-Novelle BGBl I 61/2017 wurde als eigene lit c die Verwendung von **Würgehalsbändern** explizit verboten; die neue lit c dient insofern lediglich der Klarstellung.⁴² Verboten sind nach § 5 Abs 2 Z 3 lit b TSchG auch **Gegenstände, die mittels Strafreizen** (worunter auch Schreckreize fallen) das Tierverhalten zu beeinflussen beabsichtigen. Die Zulässigkeit von Wurfketten, Fisher Discs udgl in der Hundeausbildung erscheint vor diesem Hintergrund zumindest fraglich. Ebenso als tierschutzrelevant können nach dieser Bestimmung Geräte eingestuft werden, die mit einem für Hunde unangenehmen Ultraschallton arbeiten, um einen Hund von einem unerwünschten Verhalten abzuhalten (zB Arealbegrenzer, Bell-Stopp-Geräte), oder »Erziehungshalsbänder«, die zum Unterbinden unerwünschten Verhaltens Kältereize und/oder Luftstöße einsetzen (Wasser, Stickstoff, Luft-Gas-Gemisch), sofern diese nicht ohnehin bereits unter verbotene chemische Dressurgeräte isD lit a fallen.⁴³ Eine höchstgerichtliche Judikatur zu verbo-

41 Ebenso derartige Gegenstände aus fachlicher Sicht ablehnend *Feddersen-Petersen*, Sachkunde für Hundehalter. Vorbereitung auf den D.O.Q.-Test 2.0 und andere Hundeführerscheine (2013) 74 f und 81; vgl weiters etwa das Merkblatt Nr 70 »Tierschutzwidriges Zubehör in der Hunde- und Katzenhaltung« der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz eV (1999; <<http://www.tierschutz-tvt.de/>>; 31.10.2017) sowie das Positionspapier des Deutschen Tierschutzbundes »Tierschutzwidriges Zubehör und Spielzeug« (2014; <<https://www.tierschutzbund.de/>>; 31.10.2017). Das deutsche Tierschutzgesetz verbietet nach § 3 Z 5 generell ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG³, § 3 TierSchG Rz 28 ff und 38 mwN halten in diesem Zusammenhang fest, dass das Abrichten eines Tieres ein Ausbilden mit Zwang ist und häufig tatbestandsmäßig sein wird. Als nach dieser Bestimmung verbotene Gegenstände führen sie ua Würgehalsbänder, aber auch außer Betrieb gesetzte Elektrohalsbänder an, wenn das vorher damit behandelte Tier Verhaltensstörungen oder Symptome eines länger andauernden Zustandes ängstlicher Erwartung weiterer Stromstöße zeigt. Zum diesbezüglichen Verbot in Deutschland vgl etwa die Information des deutschen Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz an die Jägerschaft: <<http://www.jaegerhechingen.de/die-jaegervereinigung/regionales/detail/artikel/das-amt-fuer-veterinaerwesen-und-verbraucherschutz-informiert-ueber-die-verwendung-von-erziehungs/a/show/>>; 31.10.2017). Siehe in diesem Zusammenhang auch die kritische Auseinandersetzung mit der Situation auf vielen österreichischen Hundeausbildungsplätzen von *Weissenbacher*, in Tagungsband der 5. ÖTT-Tagung 35.

42 Vgl AB 1544 BlgNR 25. GP 2.

43 In diesem Sinne auch aus fachlicher Sicht ablehnend das Merkblatt Nr 70 »Tierschutzwidriges Zubehör in der Hunde- und Katzenhaltung« der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz eV (1999; <<http://www.tierschutz-tvt.de/>>; 31.10.2017);

tenen Gegenständen iSd § 5 Abs 2 Z 3 lit b TSchG fehlt bis dato. Die Abgabe von Strafschüssen ist nach den Erläuterungen zum TSchG jedenfalls verboten.⁴⁴

Gerätschaften und Erziehungsmittel, die von ihrem **Verwendungszweck** her nicht darauf abzielen, das Verhalten eines Hundes durch Härte oder Strafreize zu beeinflussen, aber bei unsachgemäßer Anwendung zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst beim Hund führen können, sind hingegen nicht tatbestandsmäßig nach § 5 Abs 2 Z 3 TSchG. Ihr zweckwidriger Einsatz ist im konkreten Fall allenfalls anhand von § 5 Abs 1 TSchG auf seine Tierschutzrelevanz zu prüfen. So zielen etwa ein neutrales Halsband und eine gewöhnliche Hundeleine nicht darauf ab, das Verhalten durch Härte oder Strafreize zu beeinflussen. Werden sie jedoch vom Hundehalter oder -trainer zweckwidrig eingesetzt (Stichwort »Leinenruck«, würgen, schlagen, etc), kann Tierquälerei gemäß § 5 Abs 1 TSchG vorliegen. Ebenso sind **direkte körperliche Einwirkungen** ohne Einsatz von technischen Geräten, Hilfsmitteln oder Vorrichtungen, wie Schläge mit der Hand, Fußtritte oder sog

weiters die Positionspapiere des Deutschen Tierschutzbundes »Verwendung von Erziehungshalsbändern bei der Ausbildung von Hunden« (2013) sowie »Tierschutzwidriges Zubehör und Spielzeug« (2014; <<https://www.tierschutzbund.de/>>; 31.10.2017); einschränkend *Fiala-Köck*, Hundeausbildung und Tierschutz, in LFZ Raumberg-Gumpenstein (Hrsg), Bericht über die 15. Österreichische Jägertagung 2009, 18. *Binder*, Tierschutzgesetz³ 56 f verweist in diesem Zusammenhang auf den Tierschutzrat, der den fachgerechten Einsatz von Geräten, die mit Wasser oder Kälte arbeiten, für zulässig hält, wobei die Selbstauslösung von Geräten nicht als fachgerechter Einsatz anzusehen sei. Bark-Free-Geräte, die unerwünschte Lautäußerungen von Hunden mittels Ultraschall unterbinden, seien hingegen als tierquälerei einzustufen, da sie eine natürliche Verhaltensweise verhindern, nicht selektive Strafreize setzen und alternative Erziehungsmethoden vorhanden seien (vgl *Tierschutzrat* [Hrsg], Tätigkeitsbericht 2005/2006 [2007] 14). Dem ist zu entgegenen, dass § 5 Abs 2 Z 3 lit b TSchG bereits vom klaren Wortlaut her nicht auf die (fachgerechte oder unsachgemäße) Handhabung, sondern auf Bauart bzw Verwendungszweck abstellt. Weiters ist das Vorhandensein alternativer Erziehungsmethoden in diesen Fällen keine Frage der Einschätzung durch den Rechtsanwender, sondern wurde diese bereits durch den Gesetzgeber beantwortet, indem er im Interesse des Tierschutzes bestimmte Erziehungsmittel und -methoden verbietet, die Ausbildung von Tieren selbst damit aber nicht unmöglich macht, wie der VfGH bestätigt hat (vgl VfGH 4.3.2015, G 167/2014, V 83/2014 ua; siehe auch die Ausführungen unter III.B.1). Eine sachliche Rechtfertigung für die Verwendung von Geräten iSd § 5 Abs 2 Z 3 lit b und c TSchG hat der Gesetzgeber – anders als etwa für die Verwendung von Korallenhalsbändern iZm Diensthunden – nicht vorgesehen.

44 RV 446 BlgNR 22. GP 10.

»Alphawürfe«⁴⁵, nicht nach § 5 Abs 2 Z 3, sondern nach § 5 Abs 1 TSchG zu prüfen.⁴⁶

3. Ausnahme iZm Diensthunden

a. Bedeutung von § 5 Abs 3 Z 4 TSchG

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung in Bezug auf Diensthunde sind die Bestimmungen von § 5 Abs 1, Abs 2 Z 3, Abs 3 Z 4, Abs 4 und Abs 5 TSchG in einer Gesamtschau zu betrachten. § 5 Abs 3 Z 4 TSchG regelte vor der TSchG-Novelle 2017, dass Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden, nicht gegen § 5 Abs 1 leg cit verstoßen. Der Begriff »Korallenhalsbänder« wurde gesetzlich definiert.⁴⁷ Mit der TSchG-Novelle ist, wie bereits ausgeführt, diese Legaldefinition entfallen und wurde die Bestimmung neu formuliert. Nicht gegen § 5 Abs 1 TSchG verstoßen nunmehr gemäß § 5 Abs 3 Z 4 TSchG Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem WaffGG oder dem MBG stehen, sowie Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze. Der Gesetzgeber hat damit eine **Klarstellung im Hinblick auf § 5 Abs 1 TSchG** bezweckt.⁴⁸ Die neue Bestimmung der Z 4 fügt sich damit auch in eine Reihe mit den Z 1 bis 3 des § 5 Abs 3 TSchG. § 5 Abs 3 Z 4 TSchG idGF bringt zum Ausdruck, was auch zuvor im Wesentlichen aus dem WaffGG bzw dem MBG – und in Bezug auf Zolldiensthunde aus dem ZollR-DG iVm dem WaffGG – ableitbar war. Die darin normierten Aufgaben und Befugnisse schaffen grundsätzlich einen sachlichen Rechtfertigungsgrund für den Tierschutz einschränkende

45 Vgl in diesem Zusammenhang auch *Weissenbacher*, in Tagungsband der 5. ÖTT-Tagung 34.

46 Gleichsam auf die Zweckbindung hinweisend *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz 44. Die von *Binder*, Tierschutzrecht³ 57 zu § 5 Abs 2 Z 3 erster Fall (»Härte«) TSchG angeführten Anwendungsbeispiele Schlagen (mit Karabinerhaken, Wurfketten, etc) und Versetzen von Fußtritten erfüllen hingegen nicht die von diesem Straftatbestand geforderten Tatbestandsmerkmale. Sie sind vielmehr Anwendungsfälle des generellen Tierquälereiverbotes gemäß § 5 Abs 1 TSchG (zweckwidrige Verwendung bzw Härte ohne Geräteinsatz).

47 Vgl FN 19 und 37.

48 Vgl II.B.1 und FN 19.

Maßnahmen, die unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und restriktiver Anwendung das Tatbestandsmerkmal »ungerechtfertigt« des § 5 Abs 1 TSchG nicht erfüllen. Dass damit keine »Blanko-Rechtfertigung« für tierschutzrelevante Maßnahmen bei Ausbildung und Einsatz von Diensthunden verbunden ist, wurde bereits erörtert. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss stets das eingesetzte Mittel bzw die eingesetzte Methode zur konkreten Zielerreichung geeignet, erforderlich und in Relation zur Beeinträchtigung des konkret betroffenen Tieres angemessen sein. Erforderlichkeit setzt voraus, dass es kein gelinderes Mittel zur Zielerreichung gibt. Die Klarstellung in § 5 Abs 3 Z 4 TSchG schafft, wie oben ausgeführt, per se keine Rechtfertigung für Maßnahmen iSd § 5 Abs 2 TSchG. Insofern ist der Wegfall der Legaldefinition für Korallenhalsbänder in dieser Bestimmung plausibel.

b. Korallenhalsbänder erlaubt – oder doch nicht?

Die grundsätzliche Zulässigkeit von Korallenhalsbändern unter bestimmten Voraussetzungen ergibt sich hingegen nicht aus § 5 Abs 3 Z 4 TSchG, sondern nach wie vor aus § 5 Abs 4 leg cit, der durch die TSchG-Novelle BGBl I 61/2017 trotz kritischer Stellungnahmen im Zuge des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens ebenso unberührt blieb wie die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs 5 TSchG.⁴⁹ Nach § 5 Abs 4 zweiter Satz TSchG ist der **Erwerb und der Besitz** (nicht aber das In-Verkehr-Bringen und damit auch nicht die Weitergabe) **von Korallenhalsbändern für die in § 5 Abs 3 Z 4 TSchG genannten Zwecke** vom ansonsten bestehenden generellen Verbot in Bezug auf Gegenstände, die nach § 5 Abs 2 Z 3 lit a leg cit nicht verwendet werden dürfen, ausgenommen. Was der Gesetzgeber konkret unter Korallenhalsbändern versteht, geht seit dem **Wegfall der Legaldefinition** aus dem TSchG nicht mehr hervor. Eine Konkretisierung in § 5 Abs 4 TSchG wäre angesichts des Ausnahmecharakters dieser Regelung dem **Bestimmtheitsgebot** zuträglich. Sind Erwerb und Besitz von Korallenhalsbändern iZm Diensthunden zulässig, muss dies konsequenterweise auch für deren **Verwendung** für die in § 5 Abs 3 Z 4 TSchG genannten Zwecke – freilich wiederum unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und nur im

49 Vgl insb die Stellungnahmen der Universität Salzburg, Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht (59/SN-280/ME 25. GP) und des BMI (461/SN-280/ME 25. GP).

unbedingt notwendigen Ausmaß – gelten. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass alle **übrigen generell verbotenen Starkzwangsmittel** wie schon bisher **auch iZm Diensthunden verboten** bleiben; dies gilt mangels gesonderter Regelung und mangels erkennbaren Änderungswillens des Gesetzgebers auch für Gegenstände iSd § 5 Abs 2 Z 3 lit b und c TSchG. Der Gesetzgeber nimmt iZm grundsätzlich verbotenen Starkzwangsmitteln einzig im Falle der Anwendung von Korallenhalsbändern im Zuge der Diensthundeausbildung eine grundsätzliche sachliche Rechtfertigung für die damit verbundene Beeinträchtigung des betroffenen Tieres an. Die sachliche Rechtfertigung wird dabei in der Verwirklichung von Ausbildungszielen zum Zwecke des rechtmäßigen Einsatzes iSd WaffGG bzw MBG und somit im Interesse des Schutzes von Menschenleben gesehen, **soweit hierbei die Verwendung von Korallenhalsbändern unumgänglich ist.**⁵⁰ Bei der Ausbildung etwa zum Stöber-, Spür- oder Suchhund ist eine Anwendung mangels sachlicher Rechtfertigung und mangels Verhältnismäßigkeit von vornherein ausgeschlossen, was bei einer Dual- bzw Mehrfachausbildung eines Diensthundes entsprechend zu berücksichtigen ist.⁵¹ Die Frage, ob Korallenhalsbänder tatsächlich unumgänglich für die Zielerreichung in der Ausbildung zum Schutzhund sind, ist nicht zuletzt vom aktuellen Stand der Wissenschaften und den bei Sicherheitsexekutive, Bundesheer und Zollverwaltung vorzufindenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen abhängig, und wird seit Längerem auch bei den zuständigen Ressorts aufgeworfen.⁵² In rechtlicher Hin-

50 Vgl RV 446 BlgNR 22. GP 12. In den Materialien wird davon ausgegangen, dass bei gesetzeskonformer Anwendung im unbedingten notwendigen Ausmaß dem auszubildenden Diensthund eine kurzfristige Beeinträchtigung zugefügt wird, die »*keinesfalls Leiden, Schäden oder schwere Angst verursacht*« (AB 509 BlgNR 22. GP 10). Die Zufügung von – kurzfristigen – Schmerzen wird hingegen unter den genannten Voraussetzungen in Kauf genommen. Ob diese Einschätzung eines lediglich kurzfristigen Schmerzes den realen Gegebenheiten bei der – wenn auch sachkundigen – Verwendung eines derartigen Starkzwangsmittels entspricht, darf bezweifelt werden.

51 Zu den einzelnen Verwendungszwecken von Polizeidiensthunden vgl die Begriffsbestimmungen in 2.3 PDHV 2015.

52 Vgl etwa die Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität, Institut für Tierhaltung und Tierschutz, im parlamentarischen Begutachtungsverfahren zur TSchG-Novelle 2017 (606/SN-280/ME 25. GP), die auf den Erlass des BMI vom 2.4.2013, BMI-EE2200/0009-II/2/b/2013, betreffend Nichtverwendung von Korallenhalsbändern verweist. Nach 6.8 PDHV 2015 ist hingegen ein Korallenhalsband »*bei begründetem Bedarf*« auszufolgen. Auch die eingangs erwähnte KIRAS-Studie »*Lob versus Strafe. Neue Wege in der Polizeihundeausbildung*« leistet ihren Beitrag zur Evaluierung und ist Teil des internen Diskussionsprozesses.

sicht bleibt festzuhalten, dass dann, wenn nach dem Stand der Wissenschaften mit gleich großer Zuverlässigkeit das gleiche Ausbildungsziel auch mit Trainingsmethoden erreicht werden kann, die den Diensthund weniger beeinträchtigen, dies die Verwendung von Korallenhalsbändern jedenfalls unzulässig macht. Die betreffenden Ressorts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mittels Ausbildungsrichtlinien bzw Erlässen (beginnend beim Anforderungsprofil und der Auswahl geeigneter Hunde über Aufgabenfelder, Ausbildungsabläufe für Diensthunde und Diensthundeführer, notwendige Fortbildungen, etc) die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sicherzustellen;⁵³ die Schaffung des dafür erforderlichen tierschutzrechtlichen Rahmens ist jedoch eine Angelegenheit des TSchG bzw einer Durchführungsverordnung. Eine klare Regelung im Hinblick auf Korallenhalsbänder wurde in der TSchG-Novelle 2017 verabsäumt, vielmehr wurde durch nicht aufeinander abgestimmte Bestimmungen das bereits vorher zahlreiche juristische und praktische Fragen aufwerfende Problem zusätzlich verschärft, wie auch im Folgenden zu zeigen ist.

c. *Anpassungsbedarf von Verordnungsermächtigung und Diensthunde-AusbV*

Nach § 5 Abs 5 TSchG – in seiner durch BGBl I 61/2017 unveränderten Fassung – hat der Gesundheitsminister (BMGF) durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden – und zwar hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit dem BMI und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit dem BMLVS – festzulegen. Nach wie vor wird in der Verordnungsermächtigung trotz entsprechender Hinweise im parlamentarischen Begutachtungsverfahren auf die Zwangsbefugnisse der Zollverwaltung gemäß § 14 Abs 2 ZollR-DG das BMF nicht berücksichtigt.⁵⁴ Die Ver-

53 Siehe auch RV 1515 BlgNR 25. GP 2. In Bezug auf verbotene Ausbildungsmittel bei Jagdgebrauchshunden äußerte sich die BReg im Verfahren vor dem VfGH (VfGH 4.3.2015, G 167/2014, V 83/2014 ua) mit Hinweisen auf das Schrifttum ua dahingehend, dass die Ausbildung einsatzfähiger Jagdhunde tierschutzgerecht möglich sei. Dass in dieser Hinsicht nicht alle Hunde den Anforderungen an einen Jagdhund genügen werden, stehe dem nicht entgegen.

54 Vgl insb die Stellungnahmen der Universität Salzburg, Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht (59/SN-280/ME 25. GP) und des BMI (461/SN-280/ME 25. GP); keine inhaltlichen Einwände gegen den ME äußerte hingegen die Abteilung I/4 des BMF (507/SN-280/ME 25. GP). Bereits mit BGBl I 80/2010 er-

ordnungsermächtigung ist als **Verordnungsauftrag** zu verstehen (arg »hat«); der Gesetzgeber hielt bei deren Normierung Detailregelungen für erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit iSd Tierschutzinteressen sicherzustellen.⁵⁵

In Durchführung von § 5 Abs 5 TSchG (genau genommen in Durchführung der Stammfassung des damaligen § 5 Abs 5 Z 2 TSchG) wurde mit BGBl II 494/2004 die **Diensthunde-AusbV** erlassen, die gleichzeitig mit dem TSchG am 1.1.2005 in Kraft trat.⁵⁶ Eine Änderung der Verordnung ist seither nicht erfolgt. Nach § 1 Abs 1 erster Satz Diensthunde-AusbV regelt diese »die Verwendung von Hilfsmitteln bei Diensthunden, die bei unsachgemäßer Anwendung im Rahmen der Ausbildung sowie im Rahmen notwendiger Nachschulungen Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen können«⁵⁷ und enthält in weiterer Folge unter Verweis auf § 5 Abs 3 Z 4 TSchG (aF) **nähere Regelungen in Bezug auf Korallenhalsbänder**⁵⁸

folgte (neben der Schaffung von § 24 Abs 3 TSchG als Grundlage für die Hunde-AusbV, BGBl II 56/2012) eine rein redaktionelle Anpassung der Verordnungsermächtigung in Bezug auf Diensthunde, ohne damit eine Ausdehnung auf weitere Diensthunde öffentlicher Dienststellen zu bewirken. Auch das BMGF ging damals offensichtlich von einem unveränderten Norminhalt aus (vgl etwa die dahingehenden Ausführungen zur Diensthunde-AusbV im Tierschutzbericht 2015, 13 f, die lediglich eine Wiederholung des Textes aus dem Tierschutzbericht 2005/2006, 29 darstellen, sowie den Hinweis auf die formelle Anpassung im Tierschutzbericht 2009/2010, 5). Die Absicht einer Ausweitung auf andere, mitunter im allgemeinen Sprachgebrauch als »Diensthunde« bezeichnete Gebrauchshunde (zB Jagdhunde) kann dem Gesetzgeber angesichts der zum Zeitpunkt der TSchG-Änderung 2010 bereits bestehenden VfGH-Judikatur (VfGH 18.6.2007, G 220/06) ohnehin keinesfalls zugesonnen werden. Siehe auch die Äußerungen der BReg im Jagdhunde-Erkenntnis (VfGH 4.3.2015, G 167/2014, V 83/2014 ua), die diese Fragestellung kurz aufwarf.

55 Vgl RV 446 BlgNR 22. GP 12 sowie AB 509 BlgNR 22. GP 10.

56 Dem Wunsch der Opposition entsprechend gingen 2004 zahlreiche Durchführungsverordnungen zum TSchG in Begutachtung, bevor dieses vom Nationalrat beschlossen wurde, darunter auch die Diensthunde-AusbV (vgl *BMGF* [Hrsg], Bereichsbericht Verbraucher-Gesundheit 2004 [2005] 16 f).

57 Wie bereits hinlänglich dargetan kommt es allerdings gemäß § 5 Abs 2 Z 3 TSchG nicht auf die Sachkunde bei der Verwendung der nach dieser Bestimmung grundsätzlich verbotenen Gegenstände an, sodass die Formulierung in der Diensthunde-AusbV (die im Übrigen das mögliche Zufügen schwerer Angst weglässt) zumindest irre führend ist. Die Verbotsnorm in § 5 Abs 2 Z 3 TSchG beruht auf der tierschädigenden Wirkung von Funktions- und Wirkungsweise dieser Gegenstände. Der Tierschutzgesetzgeber nimmt jedoch iZm der Ausnahme für die Diensthundeausbildung kurzfristige Schmerzen beim betroffenen Diensthund aus Gründen des öffentlichen Interesses an der inneren und äußeren Sicherheit in Kauf.

58 Die Auslegung von *Damoser/Haberer*, Das Tierschutzgesetz und seine Durchführungsverordnungen. Ein Überblick (2005) 28 f, wonach bei der Diensthun-

sowie dahingehende Anforderungen an sachkundige Diensthundeausbilder. Nach § 1 Abs 1 zweiter Satz Diensthunde-AusbV gelten als **Diensthunde der Sicherheitsexekutive bzw des Bundesheeres ausschließlich** solche Hunde, die **im Eigentum des Bundes** (BMI bzw BMLVS) stehen **und iSd § 10 WaffGG bzw iSd §§ 17f MBG eingesetzt** werden. Damit wird auf die zivilrechtliche Zuordnung (BMI bzw BMLVS) sowie auf die (beabsichtigte) Verwendung des Hundes abgestellt.⁵⁹ Polizeidiensthunde und Heeresdiensthunde mit **anderen Einsatzzwecken**, soweit vorhanden, werden von der Diensthunde-AusbV ihrem Fokus auf Korallenhalsbänder entsprechend **nicht erfasst**.⁶⁰ Wie schon in der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs 5 TSchG bleiben **Diensthunde der Zollverwaltung** im Eigentum des BMF generell **unberücksichtigt**. Der klare Wortlaut des § 1 Abs 1 zweiter Satz Diensthunde-AusbV schließt eine sinngemäße Anwendung auf die Ausbildung von Zolldiensthunden aus.

Die unzulängliche Regelung wird besonders bei einer Betrachtung der aufgrund von § 24 Abs 3 TSchG ergangenen **Hunde-AusbV** virulent, die **auf den Diensthunde-Begriff iSd Diensthunde-AusbV verweist**. Nach § 1 Abs 1 Hunde-AusbV ist sie auf die Ausbildung aller Hunde anzuwenden, ausgenommen sind lediglich Diensthunde iSd § 1 Diensthunde-AusbV. Dies würde bedeuten, dass die Ausbildung aller übrigen Diensthunde, die im Eigentum des Bundes stehen, aber nicht als Waffe iSd § 10 WaffGG (bzw nicht iSd § 18 MBG) eingesetzt werden, bzw die zwar als Waffe eingesetzt werden, aber nicht im Eigentum des BMI oder des BMLVS stehen, den Regelungen der Hunde-AusbV unterliegen. Ein solches Ergebnis ist weder zweckmäßig noch vom Tierschutzgesetzgeber intendiert.

deausbildung auch »... nach wir vor andere Hilfsmittel zur Ausbildung... Vor allem das Korallenhalsband...« erlaubt seien, findet im TSchG weder in seiner aF noch idgF Deckung; die im Nationalrat gegenüber dem ursprünglichen Entwurf iZM Diensthunden beschlossenen Änderungen vor der Erlassung des TSchG mit BGBl I 118/2004 wurden hier offensichtlich nicht berücksichtigt.

- 59 Eine Anwendung von Korallenhalsbändern ist den Erläuterungen zufolge auf Diensthunde, die als »Waffe« iSd § 10 WaffGG eingesetzt werden, eingeschränkt; nur für diesen Fall kommt eine sachliche Rechtfertigung in Frage (siehe die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf BEGUT_COO_2026_100_2_101721). Dies deckt sich mit dem Ergebnis der Interpretation der Ausnahmebestimmung in § 5 Abs 5 TSchG.
- 60 2.3.11 PDHV 2015 versteht unter einem Polizeidiensthund jeden im Eigentum des BMI befindlichen Hund (zum Waffengebrauch iSd WaffGG siehe 7.5 PDHV 2015).

Weitergehende Vorschriften über »*Maßnahmen der Ausbildung*« iSv § 5 Abs 5 TSchG enthält die Diensthunde-AusbV – anders als etwa die Hunde-AusbV – nicht, wobei festzuhalten ist, dass die jeweils zugrundeliegenden Verordnungsermächtigungen (§ 5 Abs 5 und § 24 Abs 3 TSchG) in einem unterschiedlichen Kontext stehen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass zur **Durchführung des TSchG notwendige Vorschriften in der Diensthunde-AusbV**, die der vollen Normenkontrolle gemäß Art 139 B-VG unterliegt, **zu regeln** sind. Verwaltungsinterne **Ausbildungsrichtlinien** von BMI, BMLVS und BMF haben diese **Vorschriften zwar zu berücksichtigen** und enthalten in ihren vorwiegend organisatorischen und administrativen Regelungen auch Aspekte des Tierschutzes,⁶¹ die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für tierschutz-

61 Die PDHV 2015, GZ BMI-EE2200/0057-II/2/b/2015, ist eine generelle Weisung (Erlass) des BMI iSd Art 20 Abs 1 B-VG für den Bereich des Polizeidiensthundewesens. Als sog »Verwaltungsverordnung« unterscheidet sich ein Erlass von Rechtsverordnungen gemäß Art 18 B-VG durch ihren verwaltungsinternen Adressatenkreis; vgl dazu *Berka*, Verfassungsrecht⁶ Rz 647f, 669 und 113. Der VfGH unterzieht in stRsp Verwaltungsverordnungen, die Außenwirkung entfalten und dadurch auch idR nicht gehörig kundgemacht sind, der Normenkontrolle gemäß Art 139 B-VG; kritisch dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 594, 616 und 1105. In einem Erkenntnis vom 25.1.1995, in dem es um die Abgeltung von häuslichen Betreuungsleistungen eines (ehemaligen) Polizeidiensthundeführers für den ihm zugewiesenen – und vom BMI wegen Vernachlässigung wieder abgenommenen – Diensthund ging, stellte der VwGH fest, dass der damals geltende Diensthunde-Erlass 1985 keine gehörig kundgemachte Rechtsverordnung darstelle, die der VwGH zu beachten hätte (VwGH 25.1.1995, 94/12/0242). Ebenso auf eine generelle Weisung hinsichtlich der Diensthundevorschrift abstellend VwGH 25.6.2008, 2007/12/0140 iZm einem vom Diensthundeführer begehrten Fahrtkostenzuschuss wegen erforderlichen Wohnsitzwechsels. Die in einem Erlass enthaltenen Anordnungen sind für ihren Adressatenkreis verbindlich. Sie müssen von den nachgeordneten Verwaltungsorganen auch dann befolgt werden, wenn sie sie im Einzelnen für gesetzwidrig halten (es sei denn, die Weisung wäre von einem unzuständigen Organ erteilt worden oder es würde die Befolgung gegen strafgesetzliche Bestimmungen oder gegen das Willkürverbot verstoßen). Das Nichtbefolgen einer Anordnung der PDHV 2015 stellt eine (schwere) Dienstpflichtverletzung iSd § 44 Beamten-DienstrechtsG, BGBl 333/1979 idF I 138/2017, dar und hat daher jedenfalls disziplinarrechtliche Folgen (vgl in diesem Zusammenhang etwa die Entscheidung des BMI als Disziplinarbehörde im Fall eines Polizeidiensthundeführers, der entgegen der Diensthundevorschrift 2005 den Hund eines privaten Mantrailing-Hundeführers [gemeinsam mit diesem] mit seinem Dienstfahrzeug transportierte [BMI 6.5.2013, -07/DK/13]; zur aktuell geltenden korrespondierenden Anordnung siehe 6.9.10 PDHV 2015). Die Weisungsbindung soll den strikten Verfassungsauftrag zur gesetzmäßigen Verwaltungsführung unter der Letztverantwortung der obersten Organe sicherstellen. Daraus folgend ist eine Weisung einerseits immer dann zu erteilen, wenn dies für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erforderlich ist, und

rechtliche Regelungen im Hinblick auf die Ausbildung und Haltung von Tieren bleibt jedoch davon unberührt.⁶² Es bleibt dabei dem BMI, BMLVS und BMF iSd VfGH-Rsp unbenommen, nähere Regelungen über die Anforderungen an die von einem Diensthund zu erwerbenden Kenntnisse zu erlassen.⁶³

Zu empfehlen ist daher – unter Einbindung der betroffenen Ressorts – eine **Neuregelung der Diensthunde-AusbV** (und der zugrunde liegenden Verordnungsermächtigung in § 5 Abs 5 bzw auch jener in § 24 Abs 3 TSchG), die für alle Hunde öffentlicher Dienststellen nähere Regelungen zur Aus- und Fortbildung in tierschutzrechtlicher Hinsicht trifft.⁶⁴

IV. Fazit

Die Tierschutzgesetz-Novelle BGBl I 61/2017 schafft durch die Neuformulierung von § 5 Abs 3 Z 4 TSchG eine grundsätzliche Klarstellung im Hinblick auf erforderliche Ausbildung und rechtmäßige Einsätze von

muss andererseits selbst rechtskonform sein; vgl *Mayer/Muzak*, B-VG Kurzkomentar⁵ (2015) 155 ff (157).

62 Der Hinweis auf Ausbildungsrichtlinien bzw Erlässe in RV 1515 BlgNR 25. GP 2 kommt in dieser Hinsicht einer Abgabe der Verantwortung gleich. So bezweckt etwa das Polizeidiensthundewesen, den exekutiv operativen Einheiten mit Polizeidiensthunden ein effizientes, wirksames und kontrollierbares Einsatzmittel beizustellen, weswegen die PDHV 2015 in erster Linie Ablauforganisation, die spezifischen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder, die damit zusammenhängenden Bereiche der nötigen Aus- und Fortbildung und des Einsatzes sowie ökonomisch-administrative Angelegenheiten regelt (vgl 1. und 2.1 PDHV 2015). Zulässige bzw verbotene Ausbildungsmethoden und -mittel sowie tierschutzrechtlich relevante theoretische Ausbildungsinhalte (inklusive kynologische und veterinärmedizinische Grundkenntnisse, Ausdrucks- und Kommunikationsverhalten, Lerntheorien und Haltungsbedingungen) wären demgegenüber Angelegenheiten des TSchG bzw einer Durchführungverordnung.

63 Vgl VfGH 4.3.2015, G 167/2014, V 83/2014 ua iZm Jagdgebrauchshunden.

64 Die internen Ausbildungsrichtlinien sollten dazu flankierende Regelungen zur Gewährleistung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben vorsehen (zB laufende Aus- und Fortbildung von Diensthundeführern und -ausbildern in Bezug auf den tierschutzrechtlich relevanten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Nachweis kynologischer Vorkenntnisse des Diensthundeführers vor Zuweisung eines Diensthundes, organisatorische Vorkehrungen zur Hintanhaltung von unverhältnismäßiger Überforderung udgl, Vergabekriterien vorzeitig auszusondernder Diensthunde, etc).

Diensthunden (dh von Hunden öffentlicher Dienststellen) iSd WaffGG bzw MBG, somit in Bereichen, wo Diensthunde zu Schutzzwecken eingesetzt werden. Die Z 4 fügt sich damit in eine Reihe mit den übrigen in § 5 Abs 3 TSchG enthaltenen Ermächtigungsnormen, die sachliche Rechtfertigungen für tierschutzzeinschränkende Maßnahmen definieren, die jedoch als Ausnahme vom Tierquälereiverbot restriktiv auszuulegen sind und deren Anwendung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegt.

Die Ermächtigungsnormen in § 5 Abs 3 TSchG rechtfertigen nicht per se Maßnahmen, die vom Gesetzgeber in § 5 Abs 2 TSchG als jedenfalls tierquälerisch eingestuft werden. Der Gesetzgeber sieht hier vielmehr vereinzelt gesonderte Ausnahmen vor; der Versuch einer Klarstellung bezüglich der verbotenen Steigerung von Aggressivität und Kampfbereitschaft (§ 5 Abs 2 Z 2 TSchG) wurde jedoch mit der TSchG-Novelle nicht unternommen.

Im Hinblick auf Korallenhalsbänder (§ 5 Abs 2 Z 3 TSchG) besteht eine solche Ausnahme in Bezug auf Diensthunde auch nach der TSchG-Novelle 2017 aufgrund des unveränderten § 5 Abs 4 zweiter Satz TSchG (alle übrigen verbotenen Starkzwangsmittel, inklusive der nunmehr ebenso ausdrücklich verbotenen Würgehalsbänder, bleiben auch iZm Diensthunden verboten). Der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern sind demnach für die Zwecke iSd WaffGG bzw MBG zulässig, womit auch grundsätzlich die Verwendung als zulässig anzusehen ist; dies allerdings nur unter den näheren Voraussetzungen, die sich aufgrund der ebenso unveränderten Verordnungsermächtigung in § 5 Abs 5 TSchG aus der Diensthunde-AusbV ergeben, und nur, wenn die Verwendung zur Erreichung des Ausbildungszieles unerlässlich ist. Mit der TSchG-Novelle 2017 wurde die Legaldefinition für Korallenhalsbänder ersatzlos gestrichen, was angesichts des unveränderten Ausnahmetatbestandes mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot problematisch erscheint. § 5 Abs 5 TSchG und die Regelungen der Diensthunde-AusbV gelten aufgrund des klaren Wortlautes nicht für Diensthunde der Zollverwaltung. Anpassungsbedarf der Diensthunde-AusbV (bzw auch der Verordnungsermächtigung) besteht ua mit Blick auf die (aufgrund von § 24 Abs 3 TSchG) ergangene Hunde-AusbV.

TSchG und Durchführungsverordnungen haben im Rahmen des verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestandes »Tierschutz« den tierschutzrechtlichen Rahmen für die Ausbildung und die Haltung aller Hunde vorzugeben. Verwaltungsinterne Ausbildungsrichtlinien der Si-

cherheitsexekutive, des Bundesheeres und der Zollverwaltung können (und sollen) mit flankierenden Maßnahmen die Einhaltung der Tierchutzvorschriften in der Ausbildung von Diensthunden sicherstellen, können diese aber nicht ersetzen.

Korrespondenz:

Mag. Dr. Heike Randl

Universität Salzburg

Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

Kapitelgasse 5-7

5010 Salzburg

E-Mail: heike.randl@sbg.ac.at